

Preis
20
Groschen

Neues Österreich

Redaktion, Verwaltung, Versand
u. alleinige Anzeigenannahme:

Wien, VII., Seidengasse 3—11
Telephon B-39-5-40 Serie

Erscheint außer Montag täglich

ORGAN DER
DEMOKRATISCHEN EINIGUNG

Nummer 416

Samstag, 31. August 1946

2. Jahrgang (Nr. 202)

Das Urteil im großen Volksgerichtsprozeß

5 Todesurteile, 5 Lebenslänglich, 4 Freisprüche

Der Angeklagte Rosenkranz zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt

Unter außerordentlicher Spannung des überfüllten Saales verkündete gestern Punkt 14 Uhr der Vorsitzende des Volksgerichtssenats, Rat des Oberlandesgerichtes Dr. Hochmann, das Urteil gegen die Häftlingsmörder von Stein.

Die Angeklagten Leo Pilz und Alois Baumgartner wurden des Verbrechens des vielfachen vollbrachten Mordes, der Quälerei und Mißhandlung im Sinne des § 1 KVG und des Hochverrates,

die Angeklagten Anton Pomaßl und Franz Heinisch als Mitschuldige an den Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes und des Hochverrates und der

Angeklagte Eduard Ambrosch als Mitschuldiger am vollbrachten Mord in zwei Fällen, weiter wegen versuchter Verleitung zum Mord und wegen Hochverrates zum

Tode durch den Strang

verurteilt.

Bei den fünf zum Tode verurteilten Angeklagten wurde gleichzeitig auf die Einziehung des gesamten Vermögens erkannt.

Die Todesstrafe ist an den Verurteilten

in folgender Reihenfolge zu vollziehen:

Eduard Ambrosch, Franz Heinisch, Anton Pomaßl, Alois Baumgartner und — als letzter — Leo Pilz.

Alois Baumgartner wurde überdies schuldig befunden, die Mordtaten des Pilz und anderer Mitangeklagter sowie die Ermordung der Gefängnisbeamten Kodré, Lang, Laßky und Bözl „im bewußten Zusammenwirken durch wahrheitswidrige Mitteilungen an Funktionäre der NSDAP, der Wehrmacht, der SS und des Volkssturms, über den Ausbruch einer bewaffneten Revolte und das Verschulden der genannten Anstaltsbeamten daran, eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt zu haben“.

Weiters sei Baumgartner schuldig, „durch die Einführung der bewaffneten Einheiten in die Anstalt Vorschub zu den begangenen Verbrechen geleistet und durch die Verschweigung des Evakuierungsbefehls zur sicheren Vollstreckung des Mordbefehls beigetragen zu haben“.

Der Angeklagte Karl Sperlich wurde wegen mehrfachen gemeinen Mordes, ebenso wie die

Angeklagten Alois Türk, Johann Doppler, Karl Forster und Franz Ettner wegen mehrfachen voll-

brachten Mordes, bzw. Mitschuld daran, wegen Hochverrates und Quälerei zu

Lebenslangem schweren Kerker.

verschärft durch ein hartes Lager in jedem Vierteljahr der Halt und einsamer Absperrung in dunkler Zelle an jedem Jahrestag der Tat verurteilt.

Karl Rosenkranz wurde wegen Mißhandlung von Häftlingen zu drei Jahren schweren, durch hartes Lager verschärften Kerker verurteilt.

Da Staatsanwalt Dr. Laßmann in seinem Schlußvortrag von der Anklage in vier Fällen zurückgetreten war, wurden die Beschuldigten Johann Seiner, Heinrich Ketzl, Franz Jäger und Adolf Bier

freigesprochen.

Die Angeklagten nahmen das Urteil in voller Ruhe auf. Baumgartner verbarg seine Augen hinter einem zusammengeknüllten Taschentuch.

Nach einer mehrstündigen umfassenden und überaus eindrucksvollen Urteilsbegründung durch den Vorsitzenden wurde die Verhandlung um 16,40 Uhr geschlossen.

(Wir berichten ausführlich im Innern des Blattes.)



Rat des Oberlandesgerichtes Dr. Hochmann, der Vorsitzende des Volksgerichtssenates gegen die Häftlingsmörder von Stein

Hart und gerecht

Das Wiener Volksgericht hat gestern über die Häftlingsmörder von Stein sein Urteil gesprochen: Hart und gerecht. Es war die Antwort auf die himmelschreiende Anklage von mehr als zweihundert Toten, die als Opfer des nationalsozialistischen Terrors noch fallen mußten, als in einem Teil von Österreich bereits die Fahnen der Freiheit wehten. Daß in vier Fällen ein Freispruch erfolgte, ist auf den Rücktritt des Staatsanwalts von der Anklage zurückzuführen. Die Würde des richterlichen Spruches verbietet uns, mit ihm darüber zu rechten.

Die Pilz und Baumgartner, die Pomaßl, Heinisch und Ambrosch standen nicht nur für ihre persönliche Mitschuld am großen Morden vor Gericht. Durchwegs illegale und politische Leiter der NSDAP, repräsentierten sie mit ihren Komplizen jenen Typus, der uns heute bei allen ähnlichen Anlässen in erschreckender Kraftheit entgegentritt: Die Handlanger der größten Barbarei aller Zeiten haben ebenso wie ihre Führer vor dem Nürnberger Tribunal jedes Gefühl für die persönliche Verantwortlichkeit verloren. Der gemeine Raubmörder, der Kassenschränker und Dieb anerkennt vor Gericht (wenn er ihn auch zu verteidigen, sucht) seinen Verstoß gegen die ewig unumstößlichen Gesetze der menschlichen Gemeinschaft.

Hermann Göring aber und Julius Streicher, Rosenberg und Frank leugnen ebenso wie ein Pilz und Baumgartner den kriminellen Charakter ihrer einwandfrei nachgewiesenen Untat. Sie berufen sich nicht nur immer wieder auf den Befehl eines Höheren — als ob es einen Befehl zum Verbrechen überhaupt geben könnte —, sondern sind auch so tief in die Amoral der nationalsozialistischen Ideologie verstrickt, daß ihnen das Ungeheuerliche ihrer eigenen Taten kaum zum Bewußtsein kommt. Der Vorsitzende, Rat des Oberlandesgerichtes Dr. Hochmann, hat gestern nach einer